

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 88.

Freitags, den 4. October.

1844.

Debitserlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienene Schriften die Erlaubniß zum Debit ertheilt:

Der Monat Mariä, oder fromme Uebungen zur Verehrung der göttlichen Mutter auf alle Tage des Monats Mai, von e. Priester d. S. Jesu. Einsiedeln, Gebr. Benziger.

Palmieri, N., kurze Lebenegesichte der am 12. Nov. 1843 von Sr. Heil. dem Pabst selig gesproch. Maria Franziska von den fünf Wunden Jesu Christi. Deutsch herausg. v. d. Versammlung des allerheil. Erlösers in Freiburg. Ebend.

Pistoris, G., der heilsame Troster am Kranken- und Sterbezette. Ein kathol. Lehr- und Andachtsbuch f. Kranke, Sterbende und ihre Wärter. Neu bearb. und herausg. von dem Ueberseher der „heil. Wege des Kreuzes“ von Boudon, mit e. Vorwort begl. v. G. Sigrist. Ebend.

Seele, die christliche, im Gebete. Ein Andachtsbuch für Katholiken, neu bearb. v. Athan. Tschopp. Ebend.

Wille, Alex., vollst. Gebet- und Tugendbuch, oder Regeln und Uebungen andächtig zu beten, fromm zu leben und selig zu sterben. Neu herausg. v. Jos. Fuster. Ebend.

Rechtsverhältnisse.*)

Derjenige, welcher Waaren bestellt, erhält dieselben von dem Abgeber entweder unmittelbar, oder mittelbar durch Spediteure, zugeschickt.

Hinsichtlich des Transports gilt der unbestrittene Grundsatz, daß das Gut am Transporte auf Gefahr des Bestellers geht; ein Satz, welcher ganz der Natur der Sache angemessen ist, weil der Kaufmann, welcher die Waare in Folge geschehener Bestellung — statt sie direct in die Hände des Abnehmers zu legen — auf den Transport geben muß, dadurch keinen Nachtheil erleidet und nicht schlechter daran sein kann, als wenn er die Waare dem Abnehmer unmittelbar behändigte, der, falls er sie

weiter transportirt, die Transportgefahr ganz zweifellos zu tragen hat.

Da gemäß des gedachten Grundsatzes die Waare auf Gefahr des Bestellers transportirt wird, so steht diesem nothwendig frei, sorgend für Abwendung der Gefahr einen Fuhrmann zu bestellen, auf den er vertraut; macht er aber, wie es in der Regel geschieht, von diesem Rechte keinen Gebrauch, so überläßt er offenbar die Wahl des Frachtführers dem Absender, welcher, dem ihm überlassenen Geschäft sich unterziehend, keine andere Verpflichtung hat und haben kann, als daß er, dem sorgsamen Hausvater gleich, einen als verlässig bekannten Fuhrmann wählt.

Als verlässig wird nach den Grundsätzen mehrerer Handelsplätze schon jener Frachtführer erachtet, welcher das ihm übergebene Gut drei Mal richtig an den Ort der Bestimmung gebracht hat.

Dass ein öffentlicher Bote, der als solcher für sein Geschäft sogar eigens verpflichtet ist, unter die verlässigsten Fuhrleute zu rechnen sei, und daß ihm sogar vorzugsweise Handelsgüter vertraut werden dürfen, ist bis zum Beweise gezeigt Unzuverlässigkeit zweifellos.

Entsteht ungeachtet der Vorsicht in der Wahl des Fuhrmannes bei dem Transporte aus dessen Versehen ein Schade, so kann solcher, wenn die Sendung der Waare von dem Abgeber unmittelbar an den Besteller geschieht, nur den Letztern salvo regressu an den Frachtführer treffen, weil er das Recht gehabt hätte, selber den Fuhrmann zu bestimmen, weil, wenn der von ihm selbst bestimmte Fuhrmann aus Versehen ebenfalls einen Schaden bewirkt hätte, dieser offenbar ihn getroffen haben würde, und weil er aus dem Nichtgebrauche des Rechtes der eigenen Bestimmung des Frachters eben so wenig einen Nutzen ansprechen, als der sorgsame Absender daraus einen Nachtheil dulden darf.

*) Aus der Südb. Buchh.-Zeitung No. 38.

11r Jahrgang.